

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Regelungen zu einem gestuften System von
Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
(Anpassung des § 30)

Vom 18. Juni 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2025 beschlossen, die Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung vom 19. April 2018 (BAnz AT 18.05.2018 B4), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. November 2020 (BAnz AT 24.12.2020 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 30 Absatz 1 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Anforderungen nach § 9 Nummer 2 sind ab dem 1. Januar 2026 zu erfüllen.“
- II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken